Abänderung der Verordnung

über die

Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge während der Rationierung flüssiger Brennstoffe vom 27. Juni 1940.

(Vom 26. September 1940.)

Auf Antrag der Polizeidirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge während der Rationierung flüssiger Brennstoffe vom 27. Juni 1940 wird wie folgt abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

§ 1, Abs. 1. Für Personenwagen bis zu acht Sitzplätzen werden die Verkehrsgebühren auf Grund der Zuteilung der Fahrzeuge zu einer Rationierungsgruppe (Dringlichkeitskategorie) wie folgt ermäßigt:

Herabsetzung in % des bisherigen Gebührenbetrages	Rationierungsgruppe
30 %	A
50 %	B
50 %	C
50 %	D

§ 3, Abs. 1. Für Gesellschaftswagen (über acht Sitzplätze), die keine auswechselbare Vorrichtung für den Warentransport besitzen, wird die Verkehrsgebühr um *50 %*, für übrige Gesellschaftswagen um 10 % ermäßigt.

§ 3, neuer Abs. 2. Für Gesellschaftswagen fahrplanmäßiger Kursstrecken beträgt die Ermäßigung 20 %.

§ 4, Abs. 1. Für Motorräder und Motordreiräder wird die Verkehrsgebühr wie folgt ermäßigt:

Herabsetzung in % des bisherigen Gebührenbetrages	Rationierungsgruppe
30 %	A
50 %	B
50 %	C
50 %	D

§ 6. Für Holzgas- *und andere, mit Ersatztreibstoffen betriebene Fahrzeuge* wird die Verkehrsgebühr um 50 % ermäßigt.

§ 8, neuer Abs. 2. Anhänger zum Mitführen von Ersatztreibstoffen sind gebührenfrei.

II. Die Verordnung in der neuen Fassung tritt auf 1. Oktober 1940 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. September 1940.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
E. Nobs.
Der Staatsschreiber:
Dr. Aeppli.

Organisationsstatut

der

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

(Vom 30. September 1940.)

Der Kantonsrat,

in Ausführung von § 5 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908,

beschließt:

Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) werden durch nachfolgende Bestimmungen geordnet:

A. Zweck und Aufgabe.

§ 1. Die EKZ bilden eine selbständige staatliche Unternehmung. Sie sind im Handelsregister eingetragen.

§ 2. Unter Wahrung gesunder technischer und kaufmännischer Grundsätze geben sie elektrische Energie direkt